

Kanton NW - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 29. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Murer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen insbesondere die in Art. 12 Abs. 2 kKVG beschriebenen Komponenten zur Bestimmung des Selbstbehaltes. Diese Komponenten sind geeignet, das System der Prämienverbilligung gerechter zu machen und das Giesskannenprinzip zumindest einzudämmen.

Weiter ist auch das Festlegen von verbindlichen Terminen und Fristen für die Einreichung eines Gesuchs in Art. 22 Abs. 3 bis 7 kKVG zu begrüßen. Allerdings wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht beschrieben, was passiert, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, respektive was passiert, wenn der Anspruch verwirkt ist. Haben die betroffenen Personen anschliessend Anrecht auf Ergänzungsleistungen? Falls die Prämien nicht bezahlt werden können, resultiert im Extremfall ein Verlustschein für die betroffenen Personen, was kaum im Interesse des Kantons sein kann.

Kanton NW - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)

Detailierte Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Geltendes Recht	Vorentwurf Teilrevision	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
I.			
IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG			
A. Anspruch			
<p>Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung</p> <p>¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.</p> <p>² Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem gesamten Reineinkommen; und 2. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens. <p>³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:</p>	<p>² Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem gesamten Reineinkommen; und 2. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens. 3. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge; 4. der Aufrechnung der Abzüge aus Teileinkünfteverfahren; 5. der Aufrechnung des Abzugs für Liegenschaftsunterhalt, abzüglich 15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften; und 6. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens. 		<p>Keine Bemerkungen da geltendes Recht, betrifft die Krankenversicherer nicht.</p> <p>Wir unterstützen insbesondere, dass verhindert wird, dass bei eigentlich vermögenden Personen durch den Einkauf in die berufliche Vorsorge oder Investitionen ins Eigenheim das Reineinkommen soweit sinkt, dass diese Personen ungerechtfertigt zu bezugsberechtigten Personen werden.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht wichtig, einen Teil der möglichen Einsparungen durch diese Optimierung der Berechnung der Prämienverbilligung im System Prämienverbilligung zu belassen und so weiteren Personen eine Prämienverbilligung zu ermöglichen.</p>

Kanton NW - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)

<ol style="list-style-type: none"> 1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und 2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent. 			Keine Bemerkungen da geltendes Recht, betrifft die Krankenversicherer nicht.
<p>Art. 13 Besondere Prämienverbilligung 1. Personen mit Hilfe für den Lebensunterhalt oder Ergänzungsleistungen</p> <p>Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien vollumfänglich vergütet für Personen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV beziehen; 2. die Hilfe für den Lebensunterhalt erhalten, insbesondere gemäss dem Sozialhilfegesetz; 3. die ohne Prämienverbilligung Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt gemäss dem Sozialhilfegesetz hätten. 			Keine Bemerkungen da geltendes Recht, betrifft die Krankenversicherer nicht.
<p>Art. 14 2. Kinder</p> <p>¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zur Hälfte vergütet, sofern die Steuerwerte der Eltern Fr. 120'000.- nicht übersteigen.</p> <p>² Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.</p>	<p>¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zu 80 Prozent vergütet, sofern die Summe der Steuerwerte der Eltern gemäss Art. 12 Abs. 2 Fr. 120'000.- nicht übersteigt.</p>		<p>Keine Bemerkungen. Hier wird die Vorgabe des KVG (80% der Richtprämie) umgesetzt und es wird richtigerweise auch auf den angepassten Art. 12 Abs. 2 verwiesen.</p> <p>Keine Bemerkungen da geltendes Recht, betrifft die Krankenversicherer nicht.</p>

Kanton NW - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)

<p>Art. 17 Stichtag für persönliche und familiäre Verhältnisse</p> <p>¹ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>² Geburten und Todesfälle werden bis Ende Kalenderjahr berücksichtigt.</p> <p>³ Für aus dem Ausland zuziehende Personen gelten die persönlichen und familiären Verhältnisse am Tag der Gesuchseinreichung.</p>	<p>⁴ Die Ansprüche gemäss Art. 13 bestehen unabhängig von einem Stichtag.</p>		<p>Keine Bemerkungen da geltendes Recht, betrifft die Krankenversicherer nicht.</p>
	<p>Art. 20a Plafonierung</p> <p>Die Höhe der Prämienverbilligung darf die tatsächlich geschuldete Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.</p>		<p>Der Umstand, dass die Prämienverbilligung die tatsächlich geschuldete Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen darf, ist im elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) zwischen den Versicherern und den Kantonen (Durchführungsstellen, DFS) bereits vorgesehen. Mit der Mitteilung der PV-Verfügung meldet die DFS dem Krankenversicherer den maximalen PV-Betrag und ob eine Plafonierung erfolgen soll.</p>
<p>B. Verfahren</p>			
<p>Art. 22 Gesuch, Frist, Verwirkung</p>			

Kanton NW - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

<p>¹ Personen, die Prämienverbilligung beanspruchen, haben bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie Prämienverbilligung geltend machen, ein Gesuch einzureichen.</p> <p>² Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monate seit der Einreise einzureichen.</p> <p>³ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.</p> <p>⁴ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt,</p>	<p>³ Für Neugeborene ist das Gesuch binnen dreier Monate seit der Geburt einzureichen.</p> <p>⁴ Wer im Verlauf eines Kalenderjahres neu wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat das Gesuch binnen dreier Monate seit dem entsprechenden Entscheid einzureichen.</p> <p>⁵ Wer im Verlauf eines Kalenderjahres ohne Prämienverbilligung neu Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hätte, hat das Gesuch binnen dreier Monate seit der entsprechenden Mitteilung einzureichen.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.</p> <p>⁷ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt,</p>		<p>Keine Bemerkungen da geltendes Recht.</p> <p>Insgesamt ist das Festlegen von verbindlichen Terminen und Fristen für die Einreichung eines Gesuchs in Art. 22 Abs. 3 bis 7 zu begrüssen</p> <p>Für santésuisse ist allerdings unklar, wie das Vorgehen konkret aussieht, wenn die Gesuche nicht fristgerecht oder gar nicht eingereicht werden. Gemäss Art. 22 Abs. 6 ist der Anspruch dann verwirkt. Haben die betroffenen Personen anschliessend Anrecht auf Ergänzungsleistungen? Ansonsten würde das Verpassen der Fristen dazu führen, dass diese Personen ihre Prämien unter Umständen nicht bezahlen können und es im Extremfall zu Verlustscheinen kommt. Damit wäre den betroffenen Personen, dem Kanton und dem Versicherer nicht gedient.</p>
---	---	--	--

Kanton NW - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG)

wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.	wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.		
II.	.		
	¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.		Keine Bemerkungen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen